

# Allgemeine Einspeisebedingungen Photovoltaik

Für die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen für Lieferanten der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz EVN genannt) gültig ab 01.10.2015 (im Folgenden kurz AEB genannt).

## 1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Lieferanten an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG. Die Daten des Lieferanten werden im Liefervertrag SonnenStrom Photovoltaik und Herkunftsnachweise erfasst, die Allgemeinen Einspeisebedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Liefervertrages.

Die Abwicklung des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Lieferant wird rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Netzzugangs-Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, der Netz Niederösterreich GmbH abschließen.

## 2. Lieferumfang

Der Lieferant verkauft seine gesamte aus Photovoltaik erzeugte elektrische Energie (exklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch) einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 15 Ökostromgesetz (exklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch) aus der im Liefervertrag SonnenStrom Photovoltaik und Herkunftsnachweise angeführten Photovoltaikanlage an EVN. EVN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9. zur Übernahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

Die Lieferung der elektrischen Energie und der Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie. Damit die Herkunftsnachweise gemäß § 10 Ökostromgesetz durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden, erteilt der Lieferant die im Liefervertrag Photovoltaik und Herkunftsnachweise integrierte Vollmacht.

## 3. Übergabe der Herkunftsnachweise

Zwischen den Vertragspartnern ist wohlverstanden, dass die Übergabe der Herkunftsnachweise in elektronischer Form abgewickelt werden soll. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zu setzen, dass die Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank der E-Control abrufbar sind und EVN als Eigentümer der Herkunftsnachweise (für die Laufzeit dieses Vertrages) registriert wird. Mit der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank der E-Control zugunsten EVN gelten die Herkunftsnachweise als übergeben.

Damit die Herkunftsnachweise nach deren Erzeugung (Generierung) automatisch an EVN übertragen werden können, erteilt der Lieferant die im Liefervertrag Photovoltaik und Herkunftsnachweise integrierte Vollmacht zur Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der E-Control.

Mit dieser Anmeldung wird EVN vom Lieferanten bevollmächtigt, auf das Konto des Lieferanten in der Stromnachweisdatenbank der E-Control zuzugreifen und einen Dauerauftrag zugunsten EVN einzurichten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, bei Vertragsabschluss, die gültige Netzzugangs-Vereinbarung beizulegen und beauftragt und bevollmächtigt EVN, diese im Rahmen der Anmeldung zur Stromnachweisdatenbank an E-Control weiterzuleiten. Für den Fall, dass der Lieferant seine Netzzugangs-Vereinbarung nicht beilegt, beauftragt und bevollmächtigt er EVN, diese von der Netz Niederösterreich GmbH anzufordern.

## 4. Preis

### 4.1

Ist der Lieferant gleichzeitig Kunde der EVN, so werden Lieferungen gemäß Punkt 2. mit dem jeweils mit EVN vereinbarten Energieverbrauchspreis der Bezugsanlage mit der gleichen Messeinrichtung (gleicher Zähler) vergütet, bei Kunden mit Businessstarifen gilt dieser Preis exkl. Steuern, Abgaben und sonstiger Zu- und Abschläge, wie z.B. Mehraufwand gem. Ökostrom- und Energieeffizienzgesetz und inkl. allfälliger Rabatte. Mit der Änderung dieses Energieverbrauchspreises ändert sich gleichzeitig der Lieferpreis für die Lieferung gemäß Punkt 2. im selben Ausmaß. Änderungen des Energieverbrauchspreises der Bezugsanlage erfolgen gemäß den Bedingungen des Bezugsvertrages.

### 4.2

Für Zeiträume, für die kein Strombezugsvertrag mit EVN vorliegt, werden Lieferungen gemäß Punkt 2. mit einem Lieferpreis vergütet, der wertgesichert auf Grundlage der Änderung des arithmetischen Durchschnitts der an allen Handelstagen an der Strombörse EEX (European Energy Exchange in Leipzig) innerhalb eines Kalenderjahres für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr im Vorhinein gebildeten Großhandelsmarktpreise (EEX-Phelix-Baseload-Year-Future-Settlement-Price) ermittelt wird. Der aktuelle Lieferpreis wird jährlich per 1.1. für ein Kalenderjahr im Voraus berechnet.

Wertsicherungsformel – Berechnung des Lieferpreises gem. 4.2:

$$P_t = P_0 * \frac{\phi_{(\text{Vorjahr})} \text{BYF}_{(\text{Lieferjahr})}}{\phi_{2007} \text{BYF}_{2008}}$$

$P_t$	Lieferpreis des aktuellen Kalenderjahres (auf zwei Kommastellen gerundet)
$P_0$	5,50 ct/kWh (Basis - Lieferpreis)
$\phi_{2007} \text{BYF}_{2008}$	5,58 ct/kWh (Basis - Phelix-Baseload-Year-Future-Settlement-Price)
$\phi_{(\text{Vorjahr})} \text{BYF}_{(\text{Lieferjahr})}$	arithmetischer Mittelwert der an allen Handelstagen der Strombörse EEX innerhalb eines Kalenderjahres für das nachfolgende Kalenderjahr (Lieferjahr) im Vorhinein gebildete EEX-Phelix-Baseload-Year-Future Settlement-Preise

### 4.3

Sollte die Grundlage für die Wertsicherung gemäß Punkt 4.2 nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, werden die Vertragspartner eine energiewirtschaftlich geeignete und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Grundlage für die Wertsicherung vereinbaren.

### 5. Bilanzgruppe und Fahrplananmeldung

Der Lieferant nimmt während der Dauer des Vertrags an derselben Bilanzgruppe teil wie EVN, weshalb der Lieferant keine gesonderte Fahrplananmeldung vorzunehmen hat. Die erforderliche Fahrplananmeldung wird durch EVN durchgeführt.

### 6. Messung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

### 7. Mitteilungspflicht bei geplanten Wartungsarbeiten oder Reparaturen sowie bei unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen

Der Lieferant ist verpflichtet, EVN über geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen an der Photovoltaikanlage unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle sind EVN vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung schriftlich bekannt zu geben.

Weiters ist der Lieferant verpflichtet, EVN über die Beendigung von geplanten Wartungsarbeiten oder Reparaturen sowie von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die vorangeführten Mitteilungen können entweder mittels E-Mail an [evn-sonnenstrom@evn.at](mailto:evn-sonnenstrom@evn.at) oder mittels Schreiben an EVN erfolgen.

### 8. Abrechnung und Bezahlung

Die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie und die gelieferten Herkunftsnachweise werden in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet in Form einer Gutschriftsausstellung durch EVN. Die Zeitabstände werden 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Lieferpreis, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Bei der zeitanteiligen Berechnung werden die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferte elektrische Energie und die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferten Herkunftsnachweise entsprechend der Anzahl der Tage vor und nach der Änderung des Lieferpreises aufgeteilt und mit den zutreffenden Lieferpreisen bewertet. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt auch, wenn der Lieferant während eines Abrechnungszeitraumes aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein.

Die Bezahlung des Gutschriftbetrages durch EVN erfolgt im Zuge der regelmäßigen Abrechnung für die Bezugsanlage. Für den Fall, dass kein Bezug bei EVN vorliegt, bitten wir um Bekanntgabe der Kontodaten zur Überweisung des Gutschriftbetrages.

Einsprüche gegen die Gutschriften haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

Die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie und der Herkunftsnachweise kann nur erfolgen, wenn EVN der unterfertigte Liefervertrag für Photovoltaikstrom und Herkunftsnachweise (samt Vollmacht und Anmeldung zur Stromnachweisdatenbank) sowie die Netzzugangs-Vereinbarung vorliegen.

EVN ist berechtigt für den Mehraufwand für vom Kunden nachgefragte, unterjährige Abrechnungen einen angemessenen Pauschalbetrag lt. Preisblatt der Lieferbedingungen der EVN KG zu verrechnen.

### 9. Vertragsdauer, Anlagenerweiterung, Preisänderungen und Kündigung

#### 9.1

Dieser Vertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit.

#### 9.2

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, danach jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden.

#### 9.3.

Im Fall der Erweiterung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage endet der vorliegende Vertrag. EVN verpflichtet sich, für die erweiterte Anlage für den gesamten Umfang (max. 30 kW) ein neues Vertragsangebot mit den zum Zeitpunkt der Vertragsneuausstellung geltenden Konditionen zu unterbreiten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Erweiterung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage EVN mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung mitzuteilen, sodass das neue Angebot rechtzeitig gestellt werden kann und der Datenaustausch mit der Stromnachweisdatenbank der E-Control bis zur Inbetriebnahme der Erweiterung erfolgen kann.

#### 9.4

Falls für den Lieferanten die Möglichkeit besteht, für die gesamte erzeugte elektrische Energie und die gesamten anfallenden Herkunftsnachweise aus der Photovoltaikanlage die Abnahme- und Vergütungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu geförderten Einspeisetarifen in Anspruch zu nehmen, ist der Lieferant jederzeit berechtigt, diesen Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

#### 9.5

Senkungen des Energieverbrauchspreises der Bezugsanlage und damit gemäß einhergehende Senkungen des Lieferpreises berechtigen Verbraucher i.S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG dann zur Auflösung des vorliegenden Vertrages zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Energieverbrauchspreissenkung, wenn die Senkung des Energieverbrauchspreises der Bezugsanlage ohne Widerspruchsmöglichkeit oder Zustimmungsvorbehalt des Verbrauchers erfolgt, die Senkung nicht bloß geringfügig ist und die Gründe für die Preisanpassung des Energieverbrauchspreises nicht in gleicher Weise auf den Lieferpreis anwendbar sind (z.B. automatische Preissenkungen aufgrund der Herabsetzung behördlich verordneter Zuschläge, die nur auf den Energieverbrauchspreis anwendbar sind).

#### 9.6

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist EVN berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Lieferpreis (das Preismodell) nach billigem Ermessen anzupassen.

## 9.7

Weiters behält sich EVN Energievertrieb Preisänderungen und Änderungen der AEB im Wege einer Änderungskündigung vor. Sofern der Lieferant den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von EVN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Lieferant den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten.

## 9.8

Der Vertrag endet jedenfalls, wenn der Lieferant aufhört, Eigentümer (z.B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z.B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung EVN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 10. Allgemeine Vertragsbedingungen

### 10.1 Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Liefervertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

### 10.2 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen EVN gemäß § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

Der Lieferant erklärt sich jedoch gegenüber EVN ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Lieferanten bezüglich der Stromlieferung betreffenden Daten während des aufrechten Bestehens des gegenständlichen Vertrages von EVN für Marketingaktivitäten verwendet werden dürfen.

### 10.3 Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

### 10.4 Marktregeln und Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der E-Control veröffentlichten Sonstigen Marktregeln widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr,

die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinngemäße – möglichst gleichkommende – Bestimmung zu ersetzen.

Falls das derzeit beim Clearing zur Anwendung gelangende standardisierte Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 (tägliche Einspeisung mit gleich hoher Leistung in der Zeit von 7 bis 19 Uhr) zukünftig durch ein anderes standardisiertes Lastprofil ersetzt wird oder zur Gänze entfällt (z.B. beim Einsatz einer neuen Zählertechnologie mit Verwendung des tatsächlich gemessenen Lastprofils beim Clearing), ist EVN berechtigt, den Lieferpreis gemäß Punkt 4. neu zu berechnen und dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über den neuen Lieferpreis den vorliegenden Vertrag aufzukündigen. Macht der Lieferant von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, ist EVN berechtigt, den neuen Lieferpreis frühestens ab dem Wirksamwerden der Änderung beim Clearing anzuwenden.

### 10.5 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 10.6 Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben.

Falls vom Lieferanten keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

Wünscht der Lieferant eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer hat er dies, unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht aufgrund der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf die EVN als Leistungsempfänger über, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer vergütet wird. Die Behandlung als USt-pflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

### 10.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von EVN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

### 10.8 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.

Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers oder wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

### 10.9 Zutrittsrecht zur Lieferantenanlage

Mitarbeiter von EVN sowie sonst von EVN beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Lieferanten das Recht auf Zutritt zur Anlage des Lieferanten, um die Rechte und Pflichten von EVN aus diesem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Abrechnung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

### 10.10 Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Gutschriftbetrages festgestellt werden, muss EVN den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Lieferant den zuviel berechneten Betrag erstatten.

Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt EVN das Ausmaß der Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- a. Durch Berechnung der Durchschnittslieferung. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittslieferung vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittslieferung nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- b. Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Lieferung.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

### 10.11 Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- b. bei wesentlichen Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird
- c. oder wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 10.8).

## Anhang:

### Begriffsglossar

#### Bezugsanlage

Ist die Anlage, an der aus dem Stromnetz Strom bezogen wird.

#### Bilanzgruppe

Ist die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe. Innerhalb dieser Gruppe erfolgt ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe von Strom.

#### Einspeiseanlage

Ist die Anlage, von der ins Stromnetz Strom eingespeist wird.

#### Herkunftsnachweis

Der Herkunftsnachweis ist ein Nachweis über die Herkunft und die Erzeugungsart des Stromes. Der Nachweis erfolgt mit Hilfe behördlich geprüfter Zertifikate, den Herkunftsnachweisen. Je erzeugter Einheit Ökostrom darf nur ein Zertifikat ausgestellt werden, dieses ist spätestens im folgenden Kalenderjahr zu verwenden und wird nach der Verwendung entwertet.

#### Liefervertrag Photovoltaik und Herkunftsnachweise

Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil zum „Liefervertrag Photovoltaik und Herkunftsnachweise“. Ohne einen rechtskräftig ausgefüllten und an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG übermittelten Liefervertrag für Photovoltaik und Herkunftsnachweise kann für die Einspeisung des Photovoltaikstroms keine Vergütung erfolgen.

#### Netzzugangs-Vereinbarung

Der PV-Lieferant hat mit dem Netzbetreiber eine gesonderte Vereinbarung über alle Modalitäten des Anschlusses und des Zugangs an das Stromnetz abzuschließen.

#### Ökostromanlage

eine Anlage, die ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als solche anerkannt ist. Nur für Ökostromanlagen können Herkunftsnachweise aus erneuerbarer Energie ausgestellt werden.

#### Stromnachweisdatenbank

Die von der E-Control (Energie-Control Austria) betriebene Herkunftsnachweis-Registerdatenbank (kurz: Stromnachweisdatenbank) für die Verwaltung und Entwertung von Herkunftsnachweisen aus Ökostrom.

#### Zählpunkt

Der Zählpunkt ist der Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an der die Strommenge messtechnisch durch den Netzbetreiber erfasst wird. Die eindeutige Zählpunktnummer ist in Österreich eine 33-stellige Nummer, die mit „AT“ beginnt.